



Pet 4-19-14-575-002469

38118 Braunschweig
Bundesministerium
der Verteidigung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Minderjährige nicht mehr in die Bundeswehr aufgenommen werden.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 108 Mitzeichnungen und 10 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht glaubwürdig gegenüber anderen Staaten auftreten könne, wenn sie Kindersoldaten beschäftige. Dies widerspräche dem deutschen Engagement gegen den Einsatz von Kindersoldaten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Bundeswehr ihre Soldaten seit Aussetzung der Wehrpflicht 2011 ausschließlich auf freiwilliger Basis rekrutiert. In der verbindlichen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu dem am 13. Januar 2005 in Kraft getretenen Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Fakultativprotokoll) ist ein Mindestalter von 17 Jahren für den freiwilligen Dienst in den Streitkräften festgelegt. Zugleich wird bestimmt, dass unter 18-Jährige ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen werden, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Der Schutz von Freiwilligen unter 18 Jahren hinsichtlich ihrer Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte ist danach unter anderem durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und durch das zwingende Erfordernis der Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses als verlässlichen Nachweis ihres Alters sichergestellt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass aufgrund dieser Vorgaben minderjährige Soldatinnen und Soldaten auf keinen Fall an Auslandseinsätzen der Bundeswehr teilnehmen. Auch dürfen sie eigenverantwortlich und außerhalb der militärischen Ausbildung keine Funktionen ausüben, in denen sie – wie etwa im Wachdienst – zum Gebrauch der Waffe gezwungen sein könnten. Der Gebrauch der Waffe ist bei minderjährigen Soldatinnen und Soldaten allein auf die Ausbildung beschränkt und unter strenger Aufsicht gestellt.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Personalgewinnungsorganisation im Vorfeld umfassende Aufklärungsmöglichkeiten der Minderjährigen und ihrer gesetzlichen Vertreter über die mit dem Wehrdienstverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten gewährleistet. Dazu gehören ausreichende rechtliche



Möglichkeiten für Minderjährige, die Streitkräfte wieder verlassen zu können. Insbesondere besteht für Freiwillig Wehrdienst Leistende gemäß § 58h Absatz 2 des Soldatengesetzes (SG) die Möglichkeit, während der sechsmonatigen Probezeit das Wehrdienstverhältnis ohne Angaben von Gründen jederzeit zu beenden. Darüber hinaus können sie – auch nach Ablauf der Probezeit – gemäß § 58h Absatz 1 in Verbindung mit § 75 Absatz 2 Nummer 1 SG ihre Entlassung beantragen.

Insofern trägt die Bundeswehr dem Anspruch auf besonderen Schutz der unter 18-jährigen Soldatinnen und Soldaten umfänglich Rechnung.

Ungeachtet der Tatsache, dass eine Beschränkung, wie sie durch die Petition gefordert wird, auch die Bedarfsdeckung in der Bundeswehr negativ beeinflussen würde, wäre zudem eine steigende Anzahl an Schulabgängerinnen und Schulabgängern bei der Berufswahl benachteiligt, wenn diese eine militärische Karriere anstreben. Die Zahl der 17-Jährigen mit abgeschlossenem Schulabschluss ist in den letzten Jahren gestiegen. Bezogen auf die Gruppe der Abiturientinnen und Abiturienten ist diese Entwicklung beispielsweise eine Folge der „G8-Schulzeitverkürzung“, durch die das Durchschnittsalter der Abiturientinnen und Abiturienten gemäß einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) im April 2015 statistisch um 10,3 Monate gesunken ist. Die Öffnung der Bundeswehr für Einstellungen von 17-Jährigen ist somit auch als ein Teil der Chancengerechtigkeit für einen Start in das Berufsleben anzusehen.

Die Praxis der Bundeswehr steht in vollem Einklang mit dem Völkerrecht. Der Petitionsausschuss weist ein Defizit hinsichtlich der Glaubwürdigkeit bei dem deutschen Engagement gegen den Einsatz von Kindersoldaten zurück.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.